



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 24. Mai 2012

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Christophe Sarasin
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

Ehegatten X

[...]

v.d. A,

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Direkte Bundessteuer pro 2008

(Unterstützungsabzug, Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG; Versicherungsabzug, Art. 212 Abs. 1 DBG)

Sachverhalt

- A. In ihrer Steuererklärung pro 2008 deklarierten die Beschwerdeführer, die Ehegatten X, einen Unterstützungsabzug in Höhe von CHF 12'200.00 für die Unterstützung der bei der Mutter wohnhaften Söhne des Ehemannes B und C sowie einen Versicherungsabzug in Höhe von CHF 1'400.00 für die beiden Kinder. Die Steuerverwaltung akzeptierte diese Abzüge aufgrund des eigenen Einkommens bzw. Vermögens der Kinder nicht. Die rektifizierte Veranlagungsverfügung datiert vom 3. Juni 2010
- B. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Juli 2010 Einsprache mit dem Antrag, der Unterstützungsabzug und der Versicherungsabzug für die Söhne B und C seien zu gewähren. Sie führten aus, gemäss Scheidungskonvention müssten sie die Söhne des Ehemannes unterstützen, es bestünde somit eine Rechtspflicht zur Bezahlung der Unterstützungsleistungen. Das Vermögen der Söhne sei insoweit blockiert, als es sich um Sparguthaben handle, über welches sie nicht frei verfügen könnten.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2011 bestätigte die Steuerverwaltung den Eingang der Einsprache. Sie forderte die Beschwerdeführer auf, bis zum 4. Februar 2011 die Scheidungskonvention und die Zahlungsnachweise der im Jahr 2008 überwiesenen Unterstützungsbeiträge einzureichen. Innerhalb dieser Frist ging bei der Steuerverwaltung keine Eingabe ein.

Mit Einspracheentscheid vom 8. April 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie an, dass die Scheidungskonvention und die Nachweise für die Unterstützungsleistungen nicht beigebracht worden seien.

- C. Mit Schreiben vom 11. Mai 2011 erhoben die Beschwerdeführer, vertreten durch A, gegen diesen Entscheid Beschwerde. Sie beantragen unter o/e-Kostenfolge, der Entscheid der Vorinstanz sei aufzuheben und das steuerbare Einkommen auf CHF 159'400.00 zu reduzieren. Weiter sei festzustellen, dass die Steuerpflichtigen per 31. Dezember 2008 im Kanton Basel-Stadt ein steuerbares Vermögen von CHF 7'565'000.00 aufweisen.

In ihrer Vernehmlassung vom 24. August 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Gutheissung der Beschwerde. Sie beantragt, das steuerbare Einkommen sei auf CHF 162'121.00 zu veranlagern.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG). Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. April 2011 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 11. Mai 2011 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Beschwerdeführer beantragen unter o/e-Kostenfolge, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. April 2011 betreffend direkte Bundessteuer pro 2008 sei aufzuheben und das steuerbare Einkommen sei auf CHF 159'400.00 zu reduzieren. Weiter sei festzustellen, dass die Steuerpflichtigen per 31. Dezember 2008 im Kanton Basel-Stadt ein steuerbares Vermögen von CHF 7'565'000.00 aufwiesen.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Unterstützungs- und Versicherungsabzüge für die beiden Söhne des Ehemannes zu Recht nicht zugelassen hat.
3.
 - a) Gemäss Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG werden vom steuerbaren Einkommen CHF 6'100.00 für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person abgezogen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt, wobei der Abzug nicht für die Ehefrau und für Kinder be-

anspruch werden kann, für die ein Abzug nach Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG gewährt wird.

b) Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist einerseits die Erwerbsunfähigkeit bzw. die beschränkte Erwerbsfähigkeit der begünstigten Person. Daraus ergibt sich deren Unterstützungsbedürftigkeit. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 213 N 64).

c) Andererseits wird für die Gewährung des Unterstützungsabzuges vorausgesetzt, dass die Unterstützungsleistung mindestens in Höhe des gesetzlich festgelegten Betrages von CHF 6'100.00 tatsächlich erbracht wurde (vgl. StRKE Nr. 32/1993 vom 26. August 1996, publ. in: BStPra, Band XIII, S. 116). Der Abzug ist somit nach dem Wortlaut des Gesetzes ungeachtet des Umfangs der Unterstützung auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt. Erreicht die Unterstützung den festgelegten Betrag nicht, entfällt der Unterstützungsabzug vollständig (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 213 N 57).

d) Gemäss Art. 212 Abs. 1 DBG erhöht sich der Versicherungsabzug für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 213 Abs. 1 Buchstabe a (Kinderabzug) oder b (Unterstützungsabzug) machen kann, um CHF 700.00.

4. Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, sie wären der Aufforderung der Steuerverwaltung um Einreichung der Scheidungskonvention und der Zahlungsnachweise für die Unterhaltsleistungen nachgekommen. Als Beleg reichten sie den Ausdruck einer Email vom 7. Januar 2011 bei. Diese Email wurde offensichtlich an die falsche Adresse gesandt, nämlich an D-E@steuerverwaltung.bs.ch anstatt an D.E@bs.ch. Der zuständige Sachbearbeiter der Steuerverwaltung konnte somit die Email nicht erhalten haben. Dementsprechend konnte die Steuerverwaltung die Email im Einspracheverfahren nicht berücksichtigen. Dies schadet den Beschwerdeführern vorliegend nicht. Sie haben vor der Steuerrekurskommission die Ehescheidungskonvention vom 16. März 1998, den Dauerauftragsauszug vom 6. Januar 2011 betreffend Unterhaltsbeiträge für Nils pro 2008, den Dauerauftragsauszug vom 6. Januar 2011 betreffend Unterhaltsbeiträge für Tim pro 2008, die Abmachung zwischen B und C vom 24. November 2006 und die Abmachung zwischen B und C vom

25. August 2008 eingereicht. Diese im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen sind gemäss § 164 StG im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen.

5. a) Voraussetzung für den Unterstützungsabzug ist die Unterstützungsbedürftigkeit der unterstützten Person und der Nachweis über die tatsächliche Erbringung der Unterstützungsleistung.

b) Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die beiden Söhne des Ehemannes per 31. Dezember 2008 unterstützungsbedürftig waren. Im Verfahren vor der Steuerrekurskommission war nicht mehr strittig, dass die beiden Söhne des Ehemannes über kein ausreichendes Einkommen verfügen. Den beiden Söhnen war infolge ihrer Ausbildung die Erzielung eines eigenen Einkommens nicht zumutbar, vielmehr stand ihnen grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch gemäss Art. 277 ZGB gegen ihren Vater zu. Doch haben die beiden Söhne mit ihrem 18. Geburtstag von ihrem Vater, ihrem Grossvater und ihrer Patin Vermögenswerte von insgesamt ca. 250'000.00 erhalten. Gemäss den eingereichten Verträgen können die Söhne das Vermögen jedoch bis zu ihrem 25. Geburtstag nicht antasten, einzig die Erträge abzüglich Steuern stehen ihnen zur freien Verfügung (vgl. Punkt 3 der Abmachung zwischen B und C betreffend seinem Depot vom 24. November 2006 und Punkt 3 der Abmachung zwischen B und C betreffend seinem Depot vom 25. August 2008). Schon aus diesem Grund ändert das Vermögen nichts daran, dass den Söhnen ein Unterhaltsanspruch gemäss Art. 277 ZGB zusteht und sie damit unterstützungsbedürftig im Sinne von Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG sind. Wie es sich verhielte, falls die Söhne frei über das Vermögen könnten, kann hier offen gelassen werden.

c) Des Weiteren ist daher zu prüfen, ob die Beschwerdeführer tatsächlich Unterstützungsleistungen erbracht haben. Mit ihrer Beschwerdebegründung haben die Beschwerdeführer zwei Belege für Daueraufträge für eingereicht. Aus diesen geht hervor, dass der Ehemann seit dem November 2006 CHF 1'750.00 an seinen Sohn B und seit dem August 2008 CHF 850.00 an seinen Sohn C überweist. Der Sohn B wurde somit im Jahr 2008 mit mehr als CHF 6'100.00 unterstützt. Es ist daher der Unterstützungsabzug für den Sohn B zu gewähren.

Der Sohn C hingegen wurde erst im August 2008 volljährig. Bis zur Volljährigkeit musste der Ehemann seiner Ex-Frau monatlich Alimente für C überweisen. Seit seinem 18. Geburtstag hingegen überwies der Ehemann seinem Sohn monatlich Unterstützungsleistungen in Höhe von CHF 850.00. Für die Zeit, in der Alimente geflossen sind, kann der Unterstützungsabzug nicht gewährt werden. Die Alimente können direkt vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Für die Monate Sep-

tember 2008 bis Dezember 2008 hingegen hat C keine Alimente, sondern Unterstützungsleistungen erhalten. Gemäss Art. 213 Abs. 2 DBG ist für die Beurteilung über die Zulässigkeit von Sozialabzügen auf die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode abzustellen. Daher ist den Beschwerdeführern ein anteilmässiger Unterstützungsabzug in Höhe von CHF 3'400.00 (CHF 850.00 pro Monat) zu gewähren.

d) Der Versicherungsabzug ist jenen Personen zu gewähren, denen ein Kinder- oder Unterstützungsabzug zusteht (vgl. Art. 212 Abs. 1 DBG). Da, wie der oben stehenden Erwägung zu entnehmen ist, der Unterstützungsabzug für die beiden Söhne des Ehemannes zu gewähren ist, ist die Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsabzuges ebenfalls erfüllt. Die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkt gutzuheissen.

6. Weiter beantragen die Beschwerdeführer, es sei festzustellen, dass ihr steuerbares Vermögen im Kanton Basel-Stadt CHF 7'565'000.00 beträgt. Aus der Begründung der Beschwerdeführer wird jedoch nicht ersichtlich, worauf sie sich bei diesem Antrag stützen und wie sich dieser Betrag zusammensetzt, ganz abgesehen davon, dass auf dem Vermögen ohnehin keine direkte Bundessteuer erhoben wird. Dieses Begehren ist daher abzuweisen.
7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Beschwerdeführern Unterstützungsabzüge von insgesamt CHF 9'500.00 sowie Versicherungsabzüge in Höhe von insgesamt CHF 1'400.00 zu gewähren sind. Bezüglich des Feststellungsbegehrens betreffend der Höhe des steuerbaren Vermögens der Beschwerdeführer ist die Beschwerde hingegen abzuweisen. Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen.
8.
 - a) Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Beschwerdeführern in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt. Da die Beschwerdeführer keine Begründung verlangt haben, wird diese Spruchgebühr um die Hälfte auf CHF 400.00 reduziert.
 - b) Nach Art. 144 Abs. 4 DBG in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine

Parteientschädigung zugesprochen werden. Der Vertreter der Beschwerdeführer hätte die für die teilweise Gutheissung ausschlaggebenden Unterlagen bereits zu einem früheren Zeitpunkt einreichen können. Dass er diese Unterlagen an eine falsche Email-Adresse verschickte, muss er verantworten. Daher ist im vorliegenden Fall von einer Parteientschädigung abzusehen.

Beschluss

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. April 2011 aufgehoben. Unter Berücksichtigung des Unterstützungsabzuges für den Sohn B in Höhe von CHF 6'100.00, des Unterstützungsabzuges für den Sohn C in Höhe von CHF 3'400.00 und des Versicherungsabzuges für beide Söhne in Höhe von insgesamt CHF 1'400.00 wird das steuerbare Einkommen der Beschwerdeführer auf CHF 162'121.00 festgelegt.
 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 400.00 festgelegt.
 3. Die Kosten werden den Beschwerdeführern auferlegt.
 4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
 5. Der Entscheid wird dem Vertreter der Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.